

Preisblatt Strom Sonderverträge

gültig ab 1. Oktober 2021

Haushalts- und landwirtschaftlicher Bedarf	Verbrauchspreis in Cent/kWh		Grundpreis in Euro/Monat	
	Netto	Brutto inkl. 19% Ust	Netto	Brutto inkl. 19% Ust
wvg Strom maxi <i>Empfehlung für kleinere Verbräuche</i>	23,75	28,26	4,89	5,82
wvg Strom maxi plus <i>Empfehlung für größere Verbräuche</i>	22,91	27,26	7,00	8,33
wvg lokalstrom öko	23,75	28,26	7,00	8,33
wvg lokalstrom.12 *	24,03	28,60	10,00	11,90
Landwirtschaftsstrom spezial	22,75	27,07	5,00	5,95
Gewerblicher und beruflicher Bedarf				
Strom business maxi			13,39	15,93
Verbrauchspreis bis 10.000 kWh	23,75	28,26		
Verbrauchspreis ab 10.001 kWh	22,91	27,26		
Strom business maxi mit Schwachlast	HT	23,75	12,34	14,68
	NT	18,41		
Sonstige Preise				
Für besondere Anwendungsfälle bieten wir an:				
Stromwandlersatz			3,77	4,49

Die genannten Preise (Verbrauchspreise, Grundpreise) und Verbrauchsgrenzen, beziehen sich auf einen Zeitraum von 365 Tagen.

Als Mengeneinheit für die Verbrauchspreise gilt die Kilowattstunde (kWh).

Dieses Preisblatt und zusätzliche Erläuterungen finden Sie auch unter www.wvg-energie.de im Internet.

* Verträge wvg lokalstrom.12 (Verträge mit Laufzeit), die vor dem 1. Juli abgeschlossen werden, haben eine Erstlaufzeit bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres. Bei Vertragsabschluss ab dem 1. Juli laufen die Verträge bis zum 31. Dezember des Folgejahres. Verträge mit Laufzeit verlängern sich jeweils um 12 Monate, sofern sie nicht mit einer Frist von 1 Monat vor Laufzeitende gekündigt werden.

Für den Tarif wvg lokalstrom.12 ist der genannte Preis die Obergrenze. Preissenkungen in diesem Sondervertrag werden auch in den Bestandsverträgen umgesetzt.

Die angegebenen Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet. Im Strompreis sind u. a. die Umsatzsteuer, die Stromsteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) und die Umlage gem. § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV-Umlage) enthalten.

Die Schwachlastregelung wird bei entsprechend vorhandenen Mess- und Schalteinrichtungen angewandt. Die Schwachlastzeit beträgt täglich 6 Stunden in der Zeit von 22.00 bis 6.30 Uhr; sie wird vom jeweiligen Verteilnetzbetreiber nach seinen Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorankündigung geändert werden. Die WVG teilt dem Kunden diese Änderungen mit.

Bei Vorlage eines Erlaubnisscheins des Hauptzollamtes verringern sich die verbrauchsabhängigen Preise in Cent/kWh um die Steuerermäßigung. Sollten der Messstellenbetrieb und / oder die Messdienstleistung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber sondern durch Dritte durchgeführt werden, erfolgt eine Gutschrift in Höhe des bisher veranschlagten Entgeltes für die erforderliche Messaufgabe zum Energieprodukt.

Weitere Tarife und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.wvg-energie.de